

STATUTEN

More Than Classic

Fassung vom 4. Mai 2026

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «More Than Classic» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung, Vermittlung und zeitgemässe Weiterentwicklung von Musik und musikalischer Kultur, ausgehend von der klassischen Musik und offen für genreübergreifende und interdisziplinäre Formen. Er schafft neue Zugänge zu Musik und richtet sich an ein breites und vielfältiges Publikum mit unterschiedlichen kulturellen und musikalischen Vorerfahrungen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung innovativer Vermittlungs- und Erlebnisformate, in denen Musik mit anderen künstlerischen, kulturellen oder gesellschaftlichen Bereichen verbunden werden kann. Dadurch sollen neue Perspektiven auf Musik entstehen und kulturelle Teilhabe gefördert werden.

Der Verein engagiert sich zudem für die Musikvermittlung für Kinder, Jugendliche und Familien sowie für die Förderung junger Musiker:innen und Kunstschaffender. Er schafft Möglichkeiten zur künstlerischen Entwicklung, Begegnung und Präsentation und unterstützt den Zugang zu kultureller Bildung und Teilhabe.

Art. 3 – Tätigkeiten und Wirkungsbereich

Zur Erreichung des Vereinszwecks entwickelt und realisiert der Verein insbesondere:

- a) Konzerte, Konzertreihen, Festivals und weitere musikalische und kulturelle Veranstaltungen;
- b) genreübergreifende und interdisziplinäre Projekte, die Musik mit anderen künstlerischen, kulturellen oder gesellschaftlichen Bereichen verbinden;
- c) innovative Formen der Musikvermittlung sowie Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und weitere Publikumsgruppen;
- d) Projekte und Auftrittsmöglichkeiten zur Förderung und künstlerischen Weiterentwicklung junger Musiker:innen und Kunstschaffender;
- e) Kooperationen mit Künstler:innen, Kultur- und Bildungsinstitutionen sowie weiteren öffentlichen und privaten Partnern.

Der Verein ist kulturell in der Schweiz verankert und kann seine Tätigkeit im In- und Ausland entfalten. Dabei fördert er auch die Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Künstler:innen und Kulturschaffenden.

Art. 4 – Nichtgewinnorientierung und Neutralität

Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn zugunsten seiner Mitglieder. Sämtliche Mittel des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 6 – Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand kann für einzelne Mitgliederkategorien unterschiedliche Beiträge vorsehen.

Art. 7 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Mitglieder, die den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 – Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderem Masse um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organisation

Art. 9 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 10 – Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden.

Die Generalversammlung kann in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über die Tätigkeit des Vereins;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 11 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Funktionen seiner Mitglieder.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Umsetzung des Vereinszwecks und der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) die strategische, organisatorische und finanzielle Führung des Vereins;
- c) die Planung und Durchführung der Tätigkeiten und Projekte des Vereins;
- d) die Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung;
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- f) die Vertretung des Vereins nach aussen;
- g) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und die operative Geschäftsführung an Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende oder Dritte übertragen. Für besondere Leistungen, die über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen, kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Vorstandsmitglieder treten bei Beschlüssen, die ihre eigenen Verträge oder Vergütungen betreffen, in den Ausstand.

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Für den ordentlichen Geschäfts- und Projektbetrieb kann Einzelzeichnungsberechtigung erteilt werden.

Für grundlegende finanzielle oder rechtliche Verpflichtungen des Vereins, insbesondere die Eröffnung oder Auflösung von Bankbeziehungen, die Aufnahme von Darlehen sowie ausserordentliche Verpflichtungen ausserhalb des genehmigten Budgets, ist die Unterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Beschlüsse des Vorstandes können an Sitzungen oder auf schriftlichem beziehungsweise elektronischem Weg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 12 – Buchführung und Rechnungslegung

Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemässe Buchführung und Rechnungslegung des Vereins.

Die Jahresrechnung wird auf das Ende des Rechnungsjahres erstellt und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Vorstand kann für die Buchführung, Rechnungslegung und weitere finanzadministrative Aufgaben externe Fachpersonen oder Unternehmen beiziehen.

Soweit der Verein gesetzlich revisionspflichtig wird, ist eine Revisionsstelle nach den gesetzlichen Vorschriften zu bestellen.

IV. Finanzielles

Art. 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 – Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Spenden, Schenkungen und weiteren freiwilligen Zuwendungen;
- c) Beiträgen von Stiftungen, öffentlichen Stellen und anderen Förderinstitutionen;
- d) Sponsoring und Partnerschaften;
- e) Einnahmen aus Konzerten, Veranstaltungen und Ticketverkäufen;
- f) projektbezogenen Einnahmen und Entschädigungen;
- g) Einnahmen aus Kooperationen und weiteren Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen;
- h) sonstigen rechtmässigen Einnahmen.

Die Mittel sind entsprechend dem Vereinszweck und den Bestimmungen dieser Statuten zu verwenden.

Art. 15 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 – Statutenänderung

Änderungen dieser Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 17 – Auflösung und Vermögensverwendung

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens. Dieses ist nach Möglichkeit einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher kultureller Zwecksetzung zuzuführen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 4. Mai 2026 genehmigt und treten mit ihrer Genehmigung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Vereins More Than Classic.

Zürich, 4. Mai 2026

Jörg Bachmann
Präsident

Irina Pak
Vizepräsidentin